



# PKGR

Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

Auszug aus dem Rahmenreglement, gültig ab 1. Januar 2022

## Art. 28 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte oder eine Invalidenrente beziehende Person vor der Pensionierung, so wird ein Todesfallkapital fällig. Dieses besteht aus dem individuellen und dem garantierten Todesfallkapital.
- 2 Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.
- 3 Das garantierte Todesfallkapital entspricht CHF 50'000.
- 4 Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:
  - a) der überlebenden Ehefrau, dem überlebenden Ehemann; bei deren Fehlen
  - b) den natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b):
    - ca) den Kindern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen
    - cb) den Eltern, bei deren Fehlen
    - cc) den Geschwistern.
- 5 Beim Fehlen von begünstigten Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 fällt das Kapital an die Pensionskasse.
- 6 Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 lit. b), wenn sie eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerschaftsrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.
- 7 Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe gemäss Abs. 4 lit. b) und c) zu begünstigen sind und auf welchen Teilbetrag des Todesfallkapitals diese Ansprüche haben. Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann zudem zu Lebzeiten schriftlich die in Abs. 4 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt ändern:
  - a) Existieren Personen gemäss Abs. 4 lit. b), darf die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 lit. a) und ca) nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen;
  - b) Existieren keine Personen gemäss Abs. 4 lit b), darf die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 lit. a) und c) nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen.



- 8 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Erklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet.
- 9 Die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person einen schriftlichen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

### **Hinweise zur Begünstigung im Todesfall:**

Wenn Sie beim Tod vor der Pensionierung eine Ehefrau oder einen Ehemann [Art. 28 Abs. 4 lit. a)] hinterlassen, geht das Todesfallkapital zu 100 % an sie/ihn.

Sie haben die Möglichkeit dies zu ändern: Sie können der PKGR zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe gemäss Art. 28 Abs. 4 lit. b) und c) zu begünstigen sind und auf welchen Teilbetrag des Todesfallkapitals diese Ansprüche haben. **Es ist somit möglich, dass die hinterlassene Ehefrau oder der hinterlassene Ehemann keinen Anspruch auf das Todesfallkapital hat.**

Sollte die hinterlassene Ehefrau, der hinterlassene Ehemann keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben, hat sie oder er unter den Voraussetzungen von Art. 28 Anspruch auf das Todesfallkapital – wenn Sie schriftlich nicht die Begünstigtenordnung anders geregelt haben – mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

Falls Personen nach Art. 28. Abs. 4 lit. b) existieren (in erheblichem Mass unterstützte Person, Lebenspartner/in oder Person, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss), können Eltern und Geschwister nicht berücksichtigt werden. Für die Ehefrau / den Ehemann, die eigenen Kinder und Personen gemäss Art. 28 Abs. 4 lit. b) können Sie frei festlegen, wer welchen Anteil am Todesfallkapital erhalten soll.

Falls **keine** Personen nach Art. 28. Abs. 4 lit. b) existieren (in erheblichem Mass unterstützte Person, Lebenspartner/in oder Person, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss), können Sie frei festlegen, wer (Ehefrau / Ehemann, eigene Kinder, Eltern, Geschwister) welchen Anteil am Todesfallkapital erhalten soll.